jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Burgenland 1994/03/09 15/02/94005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1994

**Rechtssatz**

Jeder Inhaber eines Betriebsstandortes (Betriebsanlage, Betriebsgrundstücks) ist - aus der Sicht des Betriebsanlagenrechtes

-

berechtigt, eine genehmigte gewerbliche Betriebsanlage zu ändern und zu betreiben, wenn für diese Änderung eine Betriebsanlagengenehmigung

vorliegt und zwar unabhängig davon, wer Eigentümer der Betriebsanlage

und wer Adressat des Genehmigungsbescheides ist. Liegt ein Bestandsvertrag vor, so ist der Bestandnehmer und nicht der Bestandgeber (Eigentümer des Betriebsgrundstückes) wegen Änderung oder Betrieb (nach der Änderung) einer genehmigten Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung als unmittelbarer Täter zu bestrafen.

**Schlagworte**

Betrieb einer genehmigten Betriebsanlage nach der nicht genehmigten Änderung; Strafbarkeit des Bestandnehmers; keine Strafbarkeit des Eigentümers der Betriebsanlage als unmittelbarer Täter

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at